

## Was sagt die GEW Hessen zur Inflationsausgleichsprämie?

Die Arbeitgeber möchten die Inflationsausgleichsprämie mit Tarifverhandlungen verbinden, um geringere Lohnerhöhungen zu kaschieren. Daher sollte sie unabhängig von regulären Tarifverhandlungen gezahlt werden (Quelle: <https://hessen.verdi.de> und <https://www.gew-hessen.de>).  
**»Das Hauptaugenmerk der GEW Hessen in der Tarifrunde 2024 liegt auf einer nachhaltigen und soliden Anhebung der Tabellenentgelte und damit auch auf einer entsprechenden Verbesserung bei den Entgeltpunkten in der Rentenversicherung [bzw. künftigen Pensionsansprüche] der Mitglieder«.**

## Vorträge zu Ruhestand und Versorgung und zum Lebensarbeitszeitkonto in Ihrer Nähe



Wie wirken sich Teilzeit und Beurlaubung aus?

Wann kann ich in den Ruhestand gehen?

Wie errechnet sich meine Versorgung?

Was sind Versorgungsabschläge?

Auf diese Fragen gibt Richard Maydorn, ehrenamtlicher GEW-Rechtsberater und Vorsitzender des Gesamtpersonalrats, in einem rund 75-minütigen Vortrag Antworten. Er verschafft Ihnen einen Überblick zur Thematik der Versorgungsberechnung anhand von lebensnahen Beispielen und unter Zuhilfenahme von Modellrechnungen. Weiterhin gibt er wichtige Informationen zum Lebensarbeitszeitkonto. Die Vorträge können ohne Voranmeldung besucht werden:

- 13.02.2024: Adam-von-Trott-Schule Sontra, 14 Uhr (Aula)
- 14.02.2024: Schulen am Obersberg Bad Hersfeld, 15 Uhr (AudiMax)
- 20.02.2024: Anne-Frank-Schule Eschwege, 13:30 Uhr + 15:45 Uhr (Aula)
- 28.02.2024: Rhenanus-Schule BSA, 13:30 Uhr + 15:45 Uhr (Raum V21)
- 12.03.2024: Gerhardt-Hauptmann-Schule Wanfried, 14 Uhr (siehe Aushang)
- 13.03.2024: Berufliche Schulen Bebra, 12:45 Uhr + 14:30 Uhr + 16:15 (Aula)



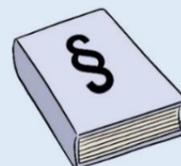
Weitere Infos und Termine

Weitere Termine und Informationen unter [www.gew-hrwm.de](http://www.gew-hrwm.de)

## Rechtliche Informationen und Dienstvereinbarungen

In unserem Downloadbereich in der Rubrik „**Rechtsberatung vor Ort**“ finden Sie gesonderte Informationen für Beamtinnen/Beamte, Arbeitnehmer\*innen, sozialpädagogische Fachkräfte und für Schulpersonalräte.

In der Rubrik „**Personalrat**“ finden Sie die Dienstvereinbarungen zwischen dem Gesamtpersonalrat Schule HRWM und dem Staatlichem Schulamt Bebra.



## Kontakt zur GEW – Unsere Kreisverbände

<b>Eschwege</b>	c/o Anja von Specht Anhalter Weg 1, 37287 Wehretal	0 56 51 – 99 31 51 <a href="mailto:a.vonspecht@gew-hrwm.de">a.vonspecht@gew-hrwm.de</a>
<b>Hersfeld-Rotenburg</b>	c/o Werner Herbert Georg-August-Möller-Str. 14, 36251 Bad Hersfeld	0 66 21 – 74 90 7 <a href="mailto:w.herbert@gew-hrwm.de">w.herbert@gew-hrwm.de</a>
<b>Witzenhausen</b>	c/o Richard Maydorn Ernst-Koch-Straße 4, 37213 Witzenhausen	0 55 42 – 50 29 5 30 <a href="mailto:r.maydorn@gew-hrwm.de">r.maydorn@gew-hrwm.de</a>

### Impressum

Herausgeber (V.i.S.d.P.)  
 Verantwortliche Redaktion

GEW-Fraktion im GPRS HRWM vertreten durch Werner Herbert, Richard Maydorn und Anja von Specht  
 Richard Maydorn, Rechtsberater, GEW-Kreisverband Witzenhausen  
 Katharina Müller und Katharina Liehr, GEW-Fraktion im GPRS HRWM



## UNSERE THEMEN

- ✓ **A13 für Grundschullehrkräfte – Demonstration der GEW erfolgreich**
- ✓ **Verfassungswidrige hessische Besoldung ... und jetzt ?**
- ✓ **Einsatz für bessere Arbeitsbedingungen an hessischen Schulen**
- ✓ **Merkblatt für schwangere und stillende Lehrerinnen**
- ✓ **Antragsfristen 31.01.2024 – Versetzung – Teilzeit – Lebensarbeitszeitkonto**
- ✓ **Arbeitgeber-Trick: Inflationsausgleichsprämie kaschiert fehlende Lohnerhöhung**
- ✓ **Was sagt die GEW Hessen zur Inflationsausgleichsprämie?**
- ✓ **Vorträge zu Ruhestand und Versorgung und zum LAK in Ihrer Nähe**

## A13 für Grundschullehrkräfte – Demonstration der GEW erfolgreich

Am 12.11.2022 demonstrierten mehrere tausend Personen unter dem Motto **»Nächster Halt Hessen! – A 13 für hessische Grundschullehrkräfte jetzt!«** für die Überwindung der ungerechten Bezahlung von Grundschullehrkräften. Sie haben dieselbe Regelstudienzeit wie Haupt- und Realschullehrkräfte, aber erhalten später ein niedrigeres Gehalt (A12 statt A13) bei gleichzeitig höherer Unterrichtsverpflichtung (28,5 statt 26,5 Std.). Auch wenn andere Bundesländer eine schnellere Angleichung der Besoldung vorgenommen haben, findet sie nun in Hessen statt. Selbst wenn der gesamte Prozess langwierig erscheint, hat sich der „Einsatz auf der Straße“ dennoch gelohnt, da hessische Grundschullehrkräfte auch A13 erhalten.

Sonderzahlung ab...	Höhe Sonderzahlung
01.08.2023	10 %
01.08.2024	25 %
01.08.2025	40 %
01.08.2026	60 %
01.08.2027	80 %
<b>01.08.2028</b>	<b>Besoldung A13</b>



## Verfassungswidrige hessische Besoldung ... und jetzt ?

Bereits Ende 2021 hat der hessische Verwaltungsgerichtshof sich an das Bundesverfassungsgericht bzgl. der verfassungswidrigen Besoldung in Hessen gewandt. In der Begründung vertritt der VGH die Auffassung, dass die Besoldung in Hessen zu niedrig ist, da die Grundgehaltsätze neben dem Familienzuschlag den Mindestabstand von 115 % zur Grundsicherung nicht wahren. Zwar erklärte der Ministerpräsident vor einem Jahr großspurig, dass es einen **»Gesetzentwurf zur schrittweisen Neugestaltung der Beamtenbesoldung [...] unter frühzeitiger Einbeziehung der Gewerkschaften«** geben würde. Hiervon ist bis zum heutigen Tage nichts zu erkennen. Auch die beiden „Besoldungsreparaturgesetze“ sind nicht verfassungskonform (Erhöhung um je 3% zum 01.04.2023 und 01.01.2024). Im Zuge der Tarifverhandlungen in Hessen lehnt es u.a. auch die GEW ab, Einmalzahlungen in einen Tarifabschluss „einzupreisen“, da diese nicht zu einer dauerhaften Gehaltserhöhung beitragen.



### Einsatz für bessere Arbeitsbedingungen an hessischen Schulen

Am 20. September 2023 rief die GEW zu Demonstrationen für bessere Arbeitsbedingungen und gute Bildung in Hessen auf, denen hunderte Lehrkräfte, Eltern und Schüler\*innen gefolgt sind. Die GEW Hessen fordert mit ihrer Kampagne „Zeit für mehr Zeit“:

- ☑ **Reduzierung der Wochenarbeitszeit = Senkung der Pflichtstunden** – die Pflichtstundenzahl ist noch so hoch wie im dt. Kaiserreich und hat sich seit 100 Jahren in Hessen nicht wesentlich geändert, zudem belegt die Arbeitsbelastungsstudie der Universität Göttingen die regelmäßige Arbeitszeiten von Lehrkräften i.d.R. von 48 Std. (Studien in anderen Bundesländern zeigen eine vergleichbar hohe Belastung).
- ☑ **Kleinere Klassen** – weil die Klassengrößen seit Jahrzehnten viel zu hoch sind und der individuelle Blick auf die Schüler\*innen durch die Heterogenität kaum noch möglich ist.
- ☑ **Entlastung für neue Aufgaben durch Erhöhung der Schuldeputate** – weil Schulen immer mehr Aufgaben zugeordnet werden, wie z.B. Dokumentation, Integration, Digitalisierung und interdisziplinäre Zusammenarbeit, aber dafür keine Entlastungsmöglichkeiten geschaffen werden.
- ☑ **Entlastung für Schulleitungsaufgaben** – weil die Entlastung dafür ohnehin unzureichend ist.
- ☑ **Entlastung für Mentoren** – weil die Betreuung von LiV fachgerecht erfolgen muss und zeitintensiv ist, zudem muss auch eine Entlastung für Betreuer\*innen von Studentinnen und Studenten im Praxissemester erfolgen.
- ☑ **Anrechnung von Klassen und Kursleitungen** – weil diese Aufgaben für uns Lehrkräfte unstreitig höhere Arbeitsbelastung mit sich bringt.
- ☑ **Höhere Entlastung für Personalräte** – weil schulische Personalräte in viel geringerem Umfang von ihrer Arbeit freigestellt werden als in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes.



GEW-Kampagne  
 Zeit für mehr Zeit



**Dürfen Beamtinnen und Beamte demonstrieren?**

Wir werden immer wieder gefragt, ob Beamtinnen und Beamte demonstrieren dürfen. Unsere Antwort: Ja, denn nach den „althergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ dürfen Beamtinnen und Beamte zwar nicht streiken, aber sie dürfen sich gewerkschaftlich engagieren und sich in ihrer Freizeit auch an Demonstrationen und Kundgebungen beteiligen.

### Merkblatt für schwangere und stillende Lehrerinnen

In unserer Übersicht zu geltenden Regelungen für berufstätige, stillende und werdende Mütter finden Sie die gängigsten Themen: Gefährdungsbeurteilung, arbeitsmedizinische Vorsorge, Stundenplan, Unterrichtseinsatz, Verbot von Mehrarbeit, Verbot von Nacharbeit, Verbot von körperlich schweren Arbeiten, Verbot von Pausenaufsichten, Verbot von mit besonderen Gefahren verbundenen Tätigkeiten, Beschäftigungsverbot vor und nach der Entbindung, Gehalt während der Mutterschutzfrist sowie Regelungen zu Stillzeiten während der ersten 12 Monate nach der Entbindung.  
 Für GEW-Mitglieder: Das Merkblatt ist in der HLZ (11/2023) abgedruckt.



Artikel mit  
 Merkblatt

### Antragsfristen 31.01.2024 – Versetzung – Teilzeit – Lebensarbeitszeitkonto

Anträge auf **Teilzeitbeschäftigung** aus familiären Gründen (z.B. weil Sie Kinder unter 18 Jahren betreuen) oder weil Sie weniger arbeiten wollen (beschäftigungspolitische Gründe) müssen **bis zum 31.01.** gestellt oder erneuert werden.

Für Anträge auf vorzeitige **Inanspruchnahme des Lebensarbeitszeitkontos** können jeweils für das folgende Schuljahr bis 31.01. bzw. für das übernächste Schulhalbjahr bis 31.07. gestellt werden. Die **Stundenermäßigung** muss sich über ein Schulhalbjahr (oder Schuljahr) erstrecken. Die **Bezüge bleiben gleich**. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserem Artikel über den QR-Code.



Bilderstrecke  
 und Anträge

**Versetzungsanträge** müssen ebenfalls **bis spätestens 31.01.** gestellt werden. Ab dem Versetzungsverfahren zum 01.08.2024 sollten die Anträge auf Versetzung nur noch auf digitalem Weg über das NzÜK- und das Service-Portal (Anmeldung über <https://nzku.hessen.de>) mit den Zugangsdaten für die elektronische Reisekostenabrechnung gestellt werden. Die nachträglichen Verhandlungen zwischen HKM und HPRS waren zäh, doch das HKM hat eingelenkt und den **Antrag in Papierform weiterhin zugelassen**. Einerseits ist der digitale Antragsweg für Schulämter weniger arbeitsintensiv, andererseits müssen Lehrkräfte vor der Antragstellung im Service-Portal erst über Nacht freigeschaltet werden. Die Papier-Antragsformulare können Sie bei uns herunterladen (da das HKM sie zunächst entfernt hat) oder unsere **bebilderte Anleitung** als Hilfe zum Online-Antrag verwenden ([www.gew-hrwm.de](http://www.gew-hrwm.de) oder QR-Code).



Stellen Sie zudem Ihre Anträge rechtzeitig, damit eine frühzeitige Personalplanung möglich ist. Kreuzen Sie auch möglichst **alle Gründe** an, die für Ihre Entscheidung maßgeblich sind. Informieren Sie Ihren Schulpersonalrat, damit er Ihr Anliegen kennt und unterstützen kann, sowie den **Gesamtpersonalrat**, da das Staatliche Schulamt über eine Freigabe zum Versetzungsverfahren entscheidet.

**Hinweis für Versetzungsanträge in ein anderes Bundesland:** Wir empfehlen bei diesen Versetzungsanträgen, dass bereits mit dem Antrag auch ein Antrag auf vorzeitige Inanspruchnahme des Lebensarbeitszeitkontos abgegeben wird, da die Stunden des Lebensarbeitszeitkonto von keinem Bundesland übernommen werden und damit verfallen. Ein Muster finden Sie in unserem Artikel zum Lebensarbeitszeitkonto (siehe QR-Code oben).

### Arbeitgeber-Trick: Inflationsausgleichsprämie kaschiert fehlende Lohnerhöhung

Im Juni erhielten **Bundes- und Kommunalbeschäftigte** eine Inflationsausgleichsprämie von 1.240 Euro. Zusätzlich erhalten sie bis Februar 2024 monatlich 220 Euro steuerfrei. So ergeben sich insgesamt 3.000 Euro. Diese Regelung entstand aus Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst (TVöD) und gilt ausschließlich für Bundes- und Kommunalbeschäftigte. **Obwohl die Lebenshaltungskosten für hessische Beschäftigte genauso gestiegen sind, wie für ihre Kolleginnen und Kollegen in anderen Regionen, wurde ihnen noch kein Inflationsausgleich gewährt.** Anfang des Jahres schon setzte sich ver.di als Verhandlungsführerin für eine Inflationsausgleichsprämie beim hessischen Ministerpräsidenten Boris Rhein ein. Seine Antwort in Kurzform: Nein! Wir warten bis zu den Tarifverhandlungen, dafür sind sie da.

Das Inflationsausgleichsgeld ist eine steuer- und abgabenfreie Zahlung. Für Pension bzw. Rente wird dies jedoch nicht wirksam. Auch nicht für die Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung. Außerdem ist das Inflationsausgleichsgeld eine begrenzte Zahlung, die nicht dauerhaft gegen gestiegene Preise hilft. **Lohnerhöhungen hingegen heben langfristig das Lohnniveau und haben positive Auswirkungen auf Sozialkassen und die spätere Pension bzw. die Rente.**